



Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.  
b) Edit deff bij Confiscation des Mees, Ghande und Wey  
des sinfor inffs Mees inffs Landt, v. d. d. 1732.

no) 1) Inffing ad licitandum inff die zomvornij Entrepree  
neus des f. s. g. n. Mij, inffing & Angliel. Effecten 1720.

2) Edit v. d. d. mit des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.

3) — v. d. d. des Fabrique d'Alchimie & Tabacq. des G. M. d. d. d.  
Comperste 1720 inff plus. no. 10. 120, 42.

4) Introduction des di. J. f. e. l. e. g. i. a. s. p. a. c. t. a. z. i. m. f. i. n. i.  
Kunst und Kunst, v. d. d. 1720.

5) Patent v. d. d. mit des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.  
v. d. d. 1720. no. 10. 120, 42.

6) — v. d. d. des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.  
des lateck. d. h. i. n. a.

7) — v. d. d. des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.  
v. d. d. 1720.

V. 6. 16

1) Patent des Mees Privilegia constitut. p. M. 1. Aug.  
v. d. d. 1720. no. 10. 120, 42.

2) — v. d. d. des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.  
v. d. d. 1720.

3) — v. d. d. des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.  
v. d. d. 1720.

4) — v. d. d. des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.  
v. d. d. 1720.

5) — v. d. d. des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.  
v. d. d. 1720.

6) — v. d. d. des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.  
v. d. d. 1720.

7) — v. d. d. des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.  
v. d. d. 1720.

8) — v. d. d. des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.  
v. d. d. 1720.

9) — v. d. d. des Tenors y. g. f. e. t. r. v. d. d. 1720.  
v. d. d. 1720.

Litt. jard. fol. 26. 88 IV

Geucht und Advocaten Courtal Ordnung Herzogthum  
von Pommern/Brandenburg/1651  
Hund.

**WILHELM** REX BURGUNDIEN / von  
Gottes Gnaden / König in Preuss-

sen / Marggraf zu Brandenburg / des  
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämme-  
rer und Churfürst / Souverainer Prinz  
von Oranien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern / zu Magde-  
burg / Cleve / Gülich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassubern  
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen  
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-  
den / Cammin / Wenden / Schwerin / Rügenburg / und Röss / Graf  
zu Hohenollern / Kuyvin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein /  
Loeflenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis  
zu der Dehe und Blüzingen / Herr zu Ravensstein / der Lande  
Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c.

Wegen hiemit Unserer Regierung wie auch übrigen Collegiis Unseres  
Herzogthums Cleve und der Graffschafft Marck auch sonst Jedermän-  
niglich zu wissen; Das / nachdem Wir berichtet / wie an dertigen Unter-  
Gerichten des Landes wegen der von Partheyen zu erlegenden Gerichts Ge-  
bühren weder eine durchgehende Gleichheit gehalten / noch die in Anno 1692.  
den 17. Septembr. von Unserer dortigen Landes-Regierung verfasst Marck-  
sche Unter-Gerichts-Taxa bishero beobachtet / vielmehr zu Beschwerde der  
Partheyen / so an den Gerichten zu klagen und zu handeln haben / ungebühr-  
lich beschweret worden: Wir auf Unserer dortigen Landes-Regierung ein-  
gekommenen allerunterthänigsten Bericht / auch eingesandten näheren Ent-  
wurf einer Unter-Gerichts-Taxe, welche Wir hier revidiren lassen / wohl-  
bedachtlich geordnet / das

1. An denen Orien / wo bishero keine terminalia jura bezahlet / auch hin-  
fürtrag keine genommen / weniger in Städten und Freyheiten / woselbst der  
Magistrat die Justitz ohne Entgelt administriret / oder auch weniger als in der  
Taxa gesetzet / genommen worden / etwas oder mehr als bisher üblich nicht ge-  
fordert werden solle.

2. Das  
Gerichts- und Advocaten  
Spottal-Ordnung von dem  
Herzogthum Cleve und der  
Graffschafft Marck.

2. Dasz hinfünftig von keinem Gerichte von beyden Partheyen zugleich die Termins- oder Gerichts-Gebühren bezahlet werden sollen/ sondern allein von demjenigen der in dem Termin handeln oder einen Satz ein- oder ad Protocolum bringet / und so dann vor seinen Satz zu bezahlen hat / es seye dasz in Klage oder Gegen-Klage verfahren werde.

3. Dasz wann verschiedene litis Consortes die jura weder zu verdoppeln noch zu erhöhen / sondern nur einfache Gebühren als wann eine Person allein klagte oder beklaget worden zu nehmen.

4. Von Königl.ichen Unterthanen / so unter andern Gerichten wohnen / soll kein Gericht in Unseren Landen / wo sie auch Klagen befugt seyn / doppelt Gebühren zu fordern / Wir wollen auch / dasz von Fremden so in Unseren Landen nicht geessen ein mehrers / als von Unseren Unterthanen nicht gefordert werde; Und wie Wir nicht zweiffeln dasz dieserwegen gegen die Unserigen in den Benachbarten Provinzien mit gleicher Billigkeit und Moderation werde verfahren werden; So hat im widerigen Unsere Landes-Regierung solche Mittel zur Hand zu nehmen / dadurch Unsere Unterthanen mit denen Eingekessenen bey dem Fremde Gerichte / wo sie zu klagen haben / gleich tractiret werden.

5. Dasz alles was in der Taxe nicht ausdrücklich vergönnet / für verboten geachtet / und also unter keinem andern Prætext etwas so in der Taxe nicht sorgehrieben / gefordert werden solle.

6. Dasz wann einem Richter ein Decretum de promovenda justitia aus der Regierung oder Hoff Gerichte zukomme / Er dadurch die Sache nicht als eine Ihm aufgetragene Commission von dem Gerichte abziehe / weniger dieselbe wann Ihm oder dem Gerichte etwas befohlen wird / so Ihm sonst Amts und zu verwaltender jurisdiction halber obliegt / oder eine Sache pro complemento justitiae aus der Appellations-Instanz remittiret wird / solche als eine Commissions-Sache tractiren- oder darnach die Gebühren fordern möge.

7. Dasz die Gerichts-Gebühren sofort bey jeder Handlung und Termin vom Gerichte gefordert und demselben baar bezahlet / keines weges aber bis zu Ende des Processus darunter den Partheyen zu ihrem desto größern Beschwern nachgesehen werden solle.

8. Dasz die Taxa so nachfolget / so viel Richter / Gerichts-Schreiber und Bohren betrifft ohne Unterscheidt in Unseren Glev- und Märckischen Law

Landen bey Unseren Unter-Gerichten beobachtet werden solle. Was aber die Schessen oder Benschiger betrifft / da die Taxa nur auf Zwoy angefezet / soll bey denen Gerichten Unsers Herzogthums Gleve / wo mehr Schessen am Gericht geordnet / auf jeden halb so viel als in der Taxa gesezet / mehr bezahlet werden; Jedoch das niemahls für mehr Schessen als im Gericht zugegen / wann gehandelt wird / es sey im Glevischen oder Unserer Graffschafft Marck bezahlet werde.

9. Damit aber Mächtiglich wissen möge / wie viel für jede gerichtliche Handlung und Expedition dem Richter / Assessoren, Gerichts-Schreiber und Gerichts-Böhten zur Belohnung und Gebühr zu bezahlen; So haben Wir folgende Taxa, wie selbige hinführo nicht nur in der Graffschafft Marck / sondern auch mit dem im vorhergehenden angemerkten Unterscheidt im Glevischen beständig oblauffen werden soll / beliebet.

Für eine Citation in Sachen da kein Advocat noch Procurator zugelassen / wird dem Richter nichts gegeben.

Dem Gerichts-Schreiber des Klagers begehren karglich ad  
 protocolum zu registriren und Extract zur Mündlichen Cita-  
 tion zu geben Richt. Sr. Di.

Dem Böhten für Citation und Relation 5  
 Ist es aber außserhalb der Stadt oder des Orts des Gerichts / soll  
 der Böhte für Insinuation, Relation und Aufwartung haben 3  
7

In gar geringen Sachen / da der Richter die Partheyen nur  
 durch den Gerichts-Böhten die Ursache der Ladung wissen läßt  
 werden allein dem Böhten und sonst Niemanden einige jura  
 bezahlet.

In anderen Sachen darin Partheyen mit Advocaten münd-  
 lich handeln mögen / für die Citation per Decretum, apostillare  
 ad toram Causam dem Richter 5

Dem Aetario das Decretum auf die Suplic zu setzen 2 4

Dem Böhten für die Insinuation u. wie vorhin.

In Sachen wo schriftlich ad toram Causam Citatio auszu-  
 lassen / soll die Citation unter des Richters Unterschrift ausge-  
 fertigt und dafür gegeben werden dem Richter 10

Dem Gerichts-Schreiber für die Ausfertigung 5

Dem Böhten für Insinuation und Relation 3

Wann es außserhalb des Gerichts-Orts 6

Wann Citatio zur Hülffe Rechts erget / wie vorhin. Rchl. Si. Di.

Dem Gerichts. Bohren aber / welcher solche forbringer / wird  
an Bohren. Lohn bezahlet für die Meile

Für die Bewilligung der Inſinuation einer ſubſidial Citacion  
dem Richter

Dem Gerichts. Schreiber

Für eine Citacion per Proclama in Dreyer Herren Lande dem  
Richter woſür zugleich die Citaciones zu unterſiegeln

Für Dreyfache Ausfertigung dem Gerichts. Schreiber  
gleichfalls

Dem Bohren wie vorhin.

II.

Pro termino es ſeye bey Mündtlichen Verhören oder ſonſt in  
Proceſſu vorkommenden Handlungen ſoll bezahlet werden / ſo  
wohl wegen vorgehender gültlichen Handlung als darauf fol-  
gendem Verhör / dem Gerichte

Davon hat der Richter zwey dritten Theil.  
und die Beſſigere ein dritten Theil.

Dem Gerichts. Schreiber das Protocol zu führen / und da-  
von Copey zu denen Acten zu legen / ohne Unterſcheid es ſey  
weiltläufig oder kurz

Dem Bohren für die Aufwartung bey dem Verhör

Wann die Sache durch einen Vergleich gehoben wird / mag  
der Richter nach Zulaffung Unſeres legten Edicts vom 13. ten  
Martii 1717. für ſeine dabey anzuwendende Bemühung über  
das noch nehmen

Der Actuarius aber über obiges nichts.

Wann die Sache gehöret und darauf ein Interlocut oder  
Abſchied erfolget / wird über vorhin geſetzte Terminal Jura  
nichts gegeben.

Wann auch der Richter und Aſſeſſores ſofort in termino  
einen Abſcheid zu ertheilen / bedencken hätten / und ſolchen bis  
auf folgenden Gerichts. Tag verſchieben / wird auch dieſerwegen  
ins beſondere nichts bezahlet.

Wann aber ein erfolgter Vergleich ausgefertiget wird / ſoll  
daſür bezahlet werden

Wovon der Richter pro Collatione, Unterſchrift und Sie-  
gel die Helffte und der Gerichts. Schreiber die andere Helffte be-  
kommet.

Des.

Desgleichen ist es mit Ausfertigung eines auf mündelichen Verhör erfolgten Interlocuts oder Abschieds zu halten.

Wann sonst extrajudicialiter etwas gesucht und darauf Bescheid ertheilet wird / bleibt es wie vorhin de Citatione per apollillam decreta gesetzt und können weiter keine Gebühr gefordert werden.

III.

Für eine Vollmacht / sic werde judicialiter oder extrajudicialiter ad Protocolum gebracht / dem Richter oder Gericht und Gerichtsschreiber wie oben pro termino eines mündelichen Verhörs.

Für die Ausfertigung derselben unter des Richters Unterschrift und Gerichts Siegel wie für einen auf mündelichen Verhör ertheilten Abschied oben geordnet.

Wann ein Eydt abzunehmen / es sey litis decisivum, supplementarium und alle andere wie sic Nahmen haben / soll nicht mehr bezahlet werden / als pro termino geordnet.

IV.

Für Beeidigung und Abhörnung eines Zeugnis/es sey den der Articul oder Interrogatorien viel oder wenig / ohne Unterscheid dem Richter

Dem Actuario . . . . . 20

Dem Bohren für eines jeden Zeugen Citation in dem Ort des Gerichts . . . . . 10

Ausserhalb . . . . . 2

Wann aber ein Zeuge Kranckheit halber in seinem Hause abzuhören / wird ein drittem Theil dem Richter und Gerichtsschreiber mehr bezahlet. . . . . 4

Wolte ein oder ander Theil haben / das die Assesores bey dem Zeugen. Verhör gegenwärtig seyn solten / mus Er dieselben besonders belohnen und für jedem Zeugen jedem Beyfizer geben

Was vorhin von der Gebühr bey Abnehmung der Eyde gesetzt / mus auf die Zeugen Bereydung nicht gedeuret / noch deshalb über jetzgedachte Gebühr etwas gefordert werden.

Für Verfertigung des Rotuli Er sey weitläufftig oder klein . . . . . 1

Bovon dem Richter für die Revision und Ausdruckung des Siegels 15. stüber / und das übrige dem Gerichts Schreiber bleibt.

B

Für

	Rthr. St. Dr.
Für Einnehmung des Augenscheins dem Richter und Beysigern/wovon diese ein dritten Theil bekommen	15
Dem Gericht. Schreiber das Protocoll darüber zu führen und ad acta zu legen	7 4
Dem Bohren dabei aufzuwarten	3
Ist es aber ausserhalb des Orts / wo das Gerichte sonst gehalten wird / wird nebst freyer Fuhr vorstehendes doppelt bezahlet.	
Wofern aber auch ein ganzer Tag damit zuzubringen / wird dem Richtern und Beysigern über die Verpflegung bezahlet	1
Dem Actuario	30
Dem Bohren	12
Außer dem Protocoll des Actuarii aber darff ein anderes Documentum von dem Gerichte de inspectione facta nicht expediret werden.	

V.

Für Abfassung eines interlocuts aus den Acten	37 4
Welche der Richter / wann des Orts keine Gelahrte Assessores, so mit ihrem voto concurriren können / für sich allein behält.	
Sonsten aber Jhnen ein dritten Theil.	
Dem Actuario	7 4
Für eine definitiv Sententz, dem Richter wie vorhin zu behalten oder zu vertheilen	1 15
Dem Gericht. Schreiber	7 4
Wann aber die Acta weitläufftig/worinnen viele Documenta nachzusehen/dem Richter	2 30
Dem Gerichts. Schreiber wie vorhin.	
Für ein expensen Urtheil wie für eine definitiv Sententz	- 1 15
Dem Gericht. Schreiber wie vorhin.	
Jedoch wann die Summe der moderirten expensen nicht über 20. Rthr. betrifft / mus keine Sententz abgefasset / sondern nur per apostillam auf die exception oder wann diese nicht einkommen / auf die Liquidation die Moderation geschehen / und dafür wie sub No. 1. vom decreto apostillari bezahlet werden.	
Für Citation der Partheyen ad audiendam Sententiam wie oben von Citation in mündlichen Sachen verordnet.	
Pro termino publicationis, ohne Unterscheid was es vor eine Sententz sey / werden ordinaire termin-Gelder bezahlet.	
Wann aber Acta zum Spruch Rechtsens versandt werden sollen	

len/wird vor Confignation der acten inclusivè der misfive an die  
 Facultät gezahlet dem Richter Riflr. Sr. Dr.

Dem Actuario 30

Außer denen Transmissions- und Urtheils-Kosten für die Aus- 15

wärtigen Urtheils. Fasser / mögen die Gerichte deshalb / daß bey  
 Ihnen die Urtheil sonst abgefasset werden sollen/wann Partheyen  
 nicht provociret/nichts fordern.

Wosern Partheyen Copiam von eingekommenen Rationibus  
 decidendi begehren/wird für jeden Bogen und 2 8. Linien auf jede  
 Seite geschrieben/ bezahlet dem Gerichts. Schreiber/ wie bey  
 allen andern Copyen 3

Und dem Richter und Gerichts Schreiber pro Collatione je- 6

der Sextern oder Hefts von 6. Begen

Wann nach eröffneter Sententz, ein Theil appelliret / und  
 darauf decretiret wird / wird dafür gegeben / wie oben pro De-  
 creto apofkillari.

Wann Acta nach erländen Processen ad iudicium ad quod  
 einzusenden/ wird für das Nachsehen in beeder Partheyen Ge-  
 genwart/ auch Verschließung derer Acten ohne Unterscheid/ die  
 Sache importire 30. oder 100. ja 1000. Ggl. und mehr / nicht  
 mehr bezahlet/ als pro confignatione actorum bey anderer Ver-  
 schließung.

Für die Rationes decidendi so den Acten beuzufügen / wann  
 von dem Gerichte gesprochen / wird nichts bezahlet / sondern es  
 seyndt solche ohnentsgeldlich vom Gerichte beuzulegen.

Weilen Acta nach Unserer ausgelassenen Verordnung in  
 Originalia oder Trunco aus dem iudicio a quo abgefolget werden  
 müssen / doch auch wegen des vormahls gebräuchlich gewesenem  
 Abschreibens dem Gerichts. Schreiber eine Ergöglichkeit gege-  
 ben werden sell/ so hat Appellant mit demselben vor Configna-  
 tion der Acten die vollgeschriebenen Blätter zu zehlen und Jhm  
 vor jede Sextern zu erlegen 10

VI.

Wann jemand in Schuld. Sachen zu Bezahlung so gleich  
 bey erstem Verhör condemniret und demselben nicht sofort ein  
 gewisser terminus bey Vermeidung der würcklichen Execution  
 gesetzt/ soll gegeben werden dem Richter und Gerichts. Schreiber  
 pro Decreto denunciacionis wie oben vom Decreto apofkillari  
 geordnet.

B. 2. Dem

	Richt. St. Di.
Dem Gerichts-Bohten für die Insinuation	3
und wann es außserhalb des Orts	6
Erfolget aber darauf die Zahlung nicht / oder es wird nach dem in sententia gesetzten Termin auf nicht erfolgete parition executio erkandt/ so wird pro Decreto bezahlet wie vorhin.	
Dem Bohten für die Execution und Aufspändung	10
Wäre es aber außserhalb des Orts wo Gericht gehalten wird	15
Wann durch die Execution abgenommene Pfände zu distrahiren / und der Termin in der Kirche beandt gemachet / soll für das Anruffen dem Bohten gegeben werden	7 4
Pro termino distractionis dem Richter	15
Jedem Besizer	3 4
Dem Gericht-Schreiber	15
Und dem Bohten für das Aufwarten und Anruffen der Mobilien	7 4
Wären aber der Sachen viel / daß damit ein halber Tag zugbracht würde / sind die Gebühren doppelt zu bezahlen.	
Wann bey Execution auf unbewegliche Gühter der gewinnende Theil die Immission begehrt / soll pro decreto nicht mehr gegeben werden / als sonst pro apostilla.	
Für die würckliche Immission aber dem Richtern und Besizern / welches sie wie vorgesezet unter sich zu theilen	I
Dem Gericht-Schreiber vor seine Bemühung und zugleich Immissions-Schein	40
Dem Richter solchen zu siegeln	10
Dem Gerichts-Bohten	10
Ist es an einem anderen Ort / als da das Gerichte sonst gehalten wird werden die Gebühren doppelt bezahlt. Es mus aber über dieses für Ueberreichung Strauchs und Erde / oder anderer bey der Immission vorkommenden actuum nicht das geringste mehr gefordert werden.	
Wann ein unbeweglich Guht zu verkauffen / soll für das Subhastations-Parent welches affigiret wird / so viel als für eine Edictal Citation bezahlet werden.	
Für einen Termin zur distraction dem Richter	15
Jedem Besizer	3
Dem A Quario das Protocoll zu führen	7 4
Für die Bormarden oder Conditiones, worauff die Distraction geschehen soll dem Richter und Gericht-Schreiber wie vorhin.	
Dem	

Dem Bohren für Aufwarten in termino und Ausrufen . . . . . R. St. De  
 Für die Adjudication und Auftracht des verkauften unbeweg- . . . . . 7 4  
 lichen Stück Guts dem Gericht nach obiger Eintheilung . . . . . I . . . .

Dem Gericht. Schreiber für Ausfertigung des Adjudica- . . . . . 30 . . .  
 tions-Scheins . . . . . 10 . . .

Dem Richter fürs Siegel darunter zu drucken . . . . .  
 Wann der gewinnende Theil ein Stück Guts zu seiner Be-  
 friedigung für eine taxirte Summa annehmen wolte / oder sonst  
 ein immobile gerichtlich zu verkauffen / und zu dem Ende zu taxi-  
 ren / soll deshalb für Decret und Citation bey der Taxa zu erschei-  
 nen / nicht mehr bezahlet werden / als vorhin vor dem Decreto im-  
 missionis geleyet und dem Bohren für dessen Insinuation was de  
 Citatione ex decreto apostillari geordnet / bezahlet werden.

Für die Taxation dem Richter und Gericht. Schreiber / wie  
 pro termino distractionis; Es wäre dann / das die zu taxirende  
 Stücke ausserhalb des Gerichts gelegen / als dann die Gebühr  
 doppelt gegeben wird / welches auch alsdenn geschehen soll / wann  
 mehr als ein Hoff oder Güter taxiret werden müssen.

Der Bohre wird gleichfalls wie vorhin de termino distracti-  
 onis verordnet / gelohnet.

Für Verzeyhung der Taxatoren in termino Taxa soll ins be-  
 sondere nichts bezahlet werden.

Die zu adhibirende Taxatores aber müssen der Billigkeit  
 nach / und nach dem das zu taxirende Stück viel Umstände hat /  
 belohnet werden.

Die Säuffereyen und andere Verschwendungen / so bishero  
 zur Last der Nothleidenden Schuldner und versichrenden Par-  
 they bey der Distraction gemacht und von dem einkommendem  
 Kauff-Gelde abgezogen / sollen hiemit aufgehoben und gänglich  
 abgeschaffet seyn.

Desgleichen sollen die Richter und Gerichte auch Gerichte-  
 Schreiber von dem quanto pretii in solchen Fällen nicht das  
 geringste weiter abziehen / weniger das Kauff-Geld / wann sol-  
 ches in judicio von Käufer bezahlet / und dem Glaubiger oder  
 gewinnendem Theil wieder abgefolyet wird / als ein Depositem  
 consideriret / und deshalb davon etwas abgezogen / sondern es soll  
 für diesen Actum und Registratur wie solches geschehen / dem  
 Richter gegeben werden

Dem Gericht-Schreiber . . . . . 7 4  
 Und dem Bohlen für die Aufswartung . . . . . 3  
 Für Beschlagung des Debitoris activ-Schulden / soll dem  
 Richter / Gericht-Schreiber und Bohlen gegeben werden wie  
 oben von Ladung ex Decreto apostillari geordnet.  
 Für Anlegung eines Arrests eben so viel.  
 Ingleichen für Relaxation desselben.  
 Wann arrestirte Sachen zu taxiren und zu verkauffen / soll  
 dafür wie oben vor Distracktion der Mobilien auch Taxation der  
 Immobilien geordnet bezahlet werden.  
 Wann einer in Person arrestiret / und darauf folgenden  
 Tages / nach Anweisung der Ordnung / extraordinarie nit er den  
 Arrest cognosciret wird / soll dem Gericht so viel bezahlet werden  
 als bey einem Mündelichen Verhör geschiehet.

VII.

Wann depositio erkandt / soll pro termino da die Deposition  
 geschiehet / bezahlet und das Geldt vertheilet werden wie bey  
 Mündelichen Verhören.  
 Für die Recognition oder Depositions-Schein dem Gericht-  
 Schreiber . . . . . 10  
 Dem Richter für das Siegel darunter zu drucken . . . . . 5  
 Im übrigen bleibt es so wohl in Ansehung dieses als vorherge-  
 henden 7 ten § phi bey dem / was in Unserem Edicto vom De-  
 positris, so hienächst auch der Land-Gerichts-Ordnung beyge-  
 drucket werden soll / disponiret worden.

VIII.

Wann vom Gericht begehret würde / über eine Erbschafft  
 oder von einem ausgetretenem Schuldner zurückgelassene  
 Gühter ein inventarium zu machen / hat der Richter und A Qua-  
 rius solches zu verfertigen / und wird jedem dafür es sey in dem Ort  
 des Gerichts oder außserhalb desselben bezahlet täglich . . . . . I  
 Wann es aber außserhalb den Orts des Gerichts / und etwa  
 eine Stunde von da geschehe / wird wegen nöhtiger Zehrung ei-  
 nem jeden noch gegeben . . . . . 20  
 Für die Ausfertigung und Besiegelung des inventarii wird  
 nichts bezahlt.

Dem

Dem Bothen für eine Tägliche Aufwartung ohne Unterscheid des Orts / auch daß Ihm der Zehrung halber nichts gegeben werde Richt. St. D.

Wird aber ein ganzer Tag nicht zur Inventario nicht erfordert / wird nach proportion gegeben. 15

IX.

Für ein gerichtliches Attestatum dem Richter inclusive des Siegels 15

Dem Actuario 7

Eben so viel soll auch für eine Vorschrift oder begehrtten Steck-Brieff bezahlet werden.

Pro judiciali Instrumento Transactionis, Cessionis, Emotionis, Venditionis, Permutationis, gerichtlicher Ubergabe und anderen dergleichen / sollen bezahlet werden inclusive des Siegels dem Richter 25

Dem Gericht-Schreiber 15

Und jedem Versizer 10

Wann dergleichen Documenta nur zu gerichtlicher Confirmation oder Eintragung ins gerichtliche Protocol übergeben werden / wird dem Richter und Gericht-Schreiber bezahlet 20

Denen Beysitzen aber nichts.

Und dieses ohne Unterscheid es importire die Sache viel oder wenig worüber die Documenta errichtet oder zur Confirmation gegeben werden.

Für eine gerichtliche Obligation und Hypothec von 100. bis 200. Rthlr. 10

Welcher gleich wie voriges zu vertheilen.

Was aber über 200. Rthlr. ist / davon wird für jedes 100. gegeben 10

Über vorstehendes aber soll unter keinem pretext, als e. g. der Debitor habe possessorium constituiret / oder den Gläubiger in die Possession der Hypothec gesetzt / weshalb das Gericht denselben mit einem unmöthigen actu eingewiesen / nichts gefordert werden.

Für eine außer Gericht aufgesetzte Obligation ins Hypothec-Buch einzutragen / wird nur halb so viel als für eine gerichtliche Obligation oben gesetzt / bezahlet.

§ 2.

Wann

Wann aber die Post über 200. Richt. mus das pro Cent-Geld ohne Unterscheid gegeben werden.

Für einen Extract oder Schein aus dem Hypothequen-Buch wird bezahlt unter dem Gerichts-Siegel . . . . . 20

Welche unter den Richter und Gerichts-Schreiber zu vertheilen.

Für Auslöschung einer Obligation oder eingetragenen Hypothec ohne Unterscheid des quanti . . . . . 20

Für ein gerichtlich Testament, Pacta dotalia oder Donation dem Richter und Assessoren . . . . . 2

Wovon der Richter zwey dritten Theil bekommt.

Dem Auario inclusivé der Ausfertigung . . . . . I

Wann dergleichen nur actis insinuiret werden / wird inclusive des Recognition-Scheins bezahlet dem Richter . . . . . 25

Den beyden Assessoren . . . . . 20

Und dem Gerichte-Schreiber . . . . . 15

Für Eröffnung eines Testaments . . . . . I

Welcher auf gleiche Weise zu vertheilen.

## X.

Für Copyen aus den Acten, Ronulis und dergleichen werden dem Gerichte-Schreiber für jede Sechs Bogen da 28. Linien auf einer Seite bezahlet . . . . . 20

Für Ausfertigung eines End- oder Bey-Urtheils dem Gerichte-Schreiber . . . . . 7 4

Dem Richter für das Siegel . . . . . 5

Für eine vidimirte Copey eines Documents dem Gerichte-Schreiber . . . . . 10

Dem Richter mit Bedruckung des Siegels . . . . . 5

## XI.

Für einer vom Oberem Judicio oder der Regierung erforderen Bericht dem Richter mit dem Siegel . . . . . I

Dem Gerichte-Schreiber pro expeditione . . . . . 15

Da

Da auch nöthig/das wegen der *Advocaten*-Belohnung  
etwas gewisses geordnet werde / so sollen  
hinfünftig gezahlet werden:

Taxa der Advocaten-  
Gebühren bey den  
Ober-Gerichten.

Key den Unter-Gerichten  
des Herzogthums Cleve  
und Graffschaft Marck.

Richt. Et. Dr.

Richt. Et. Dr.

Pro Arrha

pro informatione ex actis prioris instantie

Für die Sag Schrifften/so bey den Ober-Judiciis  
übergeben werden / sollen sie nicht nach Anzahl der  
beschriebenen Bogen / Belohnung nehmen / son-  
dern Sie sollen die Sache kurtz fassen / und nachdem  
die Sache schwer und intricat, dabey wehl ausge-  
arbeitet / bezahlet werden. Was Ihnen dafür gege-  
ben oder noch gegeben werden soll / müssen sie in  
dorfo der Schrifft verzeichnen/damit bey Abfassung  
der Sententz die Schrifft und Honorarium erwo-  
gen / und nach befinden des Excessus die Gebühr  
veranlasset werden können.

Für ein Memorial worin eine Sache angeklaget  
und Citation gebehren wird

Für andere bey der Sachen Verfolg einzu-  
reichende Memorialien

Für ein Verhör oder Playdoye einer Sache

Für accusatione contumacie

Für Bollmachten weilen gedruckte Formularia  
zu Cleve sind und im Lande seyn müssen/wird nichts  
als für das Exemplar bezahlet

Für beweis Articul auch Interrogatoria nach  
dem wenig oder viel

bis i. Nicht.

Pro schedula Appellationis worin zugleich die  
Gravamina worumb appelliret wird / kurtzlich mit  
zu berühren

Für Deduction eines Beweises bis zur Conclu-  
sion wann selbiger bey den Unter-Gerichten ad pro-  
tocolum geschiehet

Wann

I . . .  
I . . .  
40 . . .  
30 . . .  
15 . . .  
30 . . .  
2 . . .  
40 . . .  
I . . .  
I . . .

I . . .  
I . . .  
30 . . .  
20 . . .  
20 . . .  
2 . . .  
40 . . .  
40 . . .  
2 . . .



Taxe der Advocaten-  
Gebühren bey den  
Ober-Gerichten.

Taxe der Advceaten-  
Gebühren bey den  
Unter-Gerichten.

Nahr. St. Dt.

Rehr. St. Dt.

Wann Schriftliches Verfahren nöthig und zu-  
lässig wie oben geordnet.

Pro inrotulatione Actorum, welches hinfünftigt  
I . . . Advocati jedesmahl abwarten sollen . . . 40r .

I 15 . Für Bemühung in termino bey einem Vergleich  
Solte außserhalb des Orts wo der Advocatus  
wohnet solcher abgewartet werden müssen / hat Er  
2 . . . pro diata . . . I 20 .

Jedoch wird Fuhrlohn und Zehrung über die-  
ses geschaffet.

I 15 . Für Correspondenz, so sie wegen der Sache  
zu führen Jährlich . . . I . . .

Das Post-Geldt mus aber Ihnen besonders  
vergütet werden.

So viel Procuratoren und Sollicitanten zu  
Cleve betrifft / ist selbigen zu bezahlen

pro Arrha . . . I . . .

pro termino judiciali vel extrajudiciali wann  
eine Schrift übergeben oder sonst gehandelt wird . . . 15 .

pro termino liquidationis vel concordia . . . 30 .

pro termino, wann der Principal ein Juramen-  
tum abzulegen erscheint . . . 15 .

massen Procuratores hinfünftigt in animam princi-  
palis zu schweren nicht zugelassen werden sollen.

Für Copey eines wohl und rein geschriebenen  
Bogens . . . 4 .

Für sollicitiren einer Sententz sie sey definitiva  
oder interlocutoria oder moderatoria . . . 30 .

Für Jährliche Correspondenz . . . I . . .

Wann sie außserhalb der Stadt einer Sache  
halber seyn müssen pro diata . . . I . . .

Fracht und Zehrung besonders gerechnet.

Und

Und weilien bey denen Unter Gerichten bis zu näherer Verordnung gleichfalls noch einige Procuratores stehen / sollen diese. be ihre Belofnung nach vorstehender Taxe gleichfalls zu fordern befugt seyn / nur das sie pro Arrha nichts nehmen / auch vor Correspondenz Jährlich über 1. Rthlr. nicht fordern mögen.

Befehlen demnach Unserer dortigen Landes Regierung/ Hoff-Gerichte zu Cleve/ Drossen / Beambten 2c. über die Taxa genau zu halten / und nicht zu gestatten / das von denen Gerichts-Bedienten Advocaten oder Procuratoren ein mehrers als hier vorgeschrieben in Unserm Herzogthum Cleve und Graffschafft Marck von den litigirenden Partheyen genommen werde.

Wie dann insonderheit Unfere Fiscalische Bediente darauf acht zu geben/ auch sonderlich dahin zu sehen / das bey denen den Particulieren zustehenden Gerichten die streitende Partheyen über obig verordnetes ein mehrers nicht erlegen / die Contravenienten aber zu gebührender Bestrafung dem Befinden nach / gezogen werden mögen. Ubrkündlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. So gegeben und geschehen Berlin den 18. ten May 1722.

Fr. Wilhelm.



L. D. C. v. Plotho.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a signature or name, appearing as bleed-through.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or reference number, appearing as bleed-through.







Geograph und Advocaten Rectorial Ordnung Herzog / 1691  
 der hochlöblichen Stadt und Burggrafschaft  
 Anhalt.



W I E S E L

N I C H W I E S E L M / von

Gottes Gnaden / König in Preuss-  
 sen / Marggraf zu Brandenburg / des  
 Heil. Rom. Reichs Erz-Cämme-  
 rer und Churfürst / *Souverainer Prinz*

von Oranien, Neuschadel und Vallengin, in Geldern / zu Magde-  
 burg / Cleve / Sülich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben  
 und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen  
 Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-  
 den / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg / und Mörs / Graf  
 zu Hohenzollern / Ruyvin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein /  
 Leckenburg / Sinsin / Schwerin / Büchen und Lehdam / *Marquis*  
 zu der Zehre und Blüzingen / Herr zu Radenstein / der Lande  
 Rosstock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / u. r.

Wegen hiemit Unserer Regierung wie auch übrigen Collegiis Unseres  
 Herzogthums Cleve und der Graffschafft Marck auch sonst Jedermän-  
 niglich zu wissen / Daß / nachdem Wir berichtet / wie an dortigen Unter-  
 Gerichten des Landes wegen der von Partheyen zu erlegenden Gerichts Ge-  
 bühren weder eine durchgehende Gleichheit gehalten / noch die in Anno 1692.  
 den 17. Septembr. von Unserer dortigen Landes-Regierung verfasserte Märcki-  
 sche Unter-Gerichts-Taxa hishero beobachtet / vielmehr zu Beschwerde der  
 Partheyen / so an den Gerichten zu klagen und zu handelen haben / ungebühr-  
 lich beschweret worden: Wir auf Unserer dortigen Landes-Regierung ein-  
 gekommenen allerunterthänigsten Bericht / auch eingesandten näheren Ent-  
 wurff einer Unter-Gerichts-Taxe, welche Wir hier revidiren lassen / wohl-  
 bedächtslich geordnet / daß

1. An denen Orten / wo bishero keine terminalia jura bezahlet / auch hin-  
 künfftig keine genommen / weniger in Städten und Freyheiten / woselbst der  
 Magistrat die Justitz ohne Entgelt administriret / oder auch weniger als in der  
 Taxa gesetzet / genommen worden / etwas oder mehr als bisher üblich nicht ge-  
 fordert werden solle.

2. Daß

Gerichts- und Advocaten  
 Spottul-Ordnung von dem  
 Herzogthum Cleve und der  
 Graffschafft Marck.

